

Förderungsvertrag

zwischen

(im nachfolgenden "Eigentümer" genannt)

und

der Gemeinde
vertreten durch den/die
Oberbürgermeister/Bürgermeister(in),

(im nachfolgenden "Gemeinde" genannt)

wird auf Grundlage der Zustimmung vom _____ AZ: RZ _____
der Norddeutschen Landesbank Girozentrale – Geschäftsbereich Landesförderinstitut Mecklen-
burg-Vorpommern (LFI), Postfach 16 02 55, 19092 Schwerin, folgende Vereinbarung getroffen:

Vorbemerkung

1. Das Grundstück des Eigentümers

- Straße/Nr. _____
- Grundbuch von _____ - Blatt _____ - Flur _____ - Flurstück _____

liegt in einem Fördergebiet nach Nr. 4.1 der Rückbaurichtlinien-Stadtumbau Ost (RückbauRL)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2011 VIII 330, (Amtsblatt M-V 2011 S.
561 ff.).

das am _____, Beschl.-Nr. _____ ; von der Gemeinde beschlossen wurde.

2. Die vorgenannte Zustimmung ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der Durchführung von Rückbaumaßnahmen
nach den RückbauRL. Die nachstehenden Rückbaumaßnahmen entsprechen der derzeitigen
Stadtentwicklungskonzeption bzw. dem Grobkonzept der Gemeinde.

§ 2 Verpflichtungen des Eigentümers1. Der Eigentümer verpflichtet sich, an o. g. Grundstück die nachfolgend genannten Rückbau-
maßnahmen durchzuführen:

Rückbaumaßnahmen	Wohn- /Gewerbefläche ¹⁾
_____	/ m ²
_____	m ²
_____	m ²

Wohnflächenberechnung erfolgte nach §§ 42 bis 44 II. Berechnungsverordnung (für Berechnungen bis 31.12.2003) ¹⁾

Wohnflächenberechnung erfolgte nach Wohnflächenverordnung - WoFIV- (bitte § 5 WoFIV beachten) ¹⁾

Gewerbeflächenberechnung erfolgte nach DIN 277 Hochbau ¹⁾

¹⁾Zutreffendes bitte ankreuzen

2. Der Eigentümer verpflichtet sich zur Einhaltung der Nebenbestimmungen in o. g. Zustimmung. Bei der Auftragsvergabe sind der Wertgrenzenerlass vom 07. Dezember 2010 (AmtsBl. M-V 2010, S. 846) anzuwenden sowie die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) und die Verwaltungsvorschrift des Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus vom 28. Juli 2010 (AmtsBl. M-V, S. 462) zu berücksichtigen.

3. Die Rückbaumaßnahmen sind unverzüglich zu beginnen und innerhalb von sechs Monaten ab Zugang der Zustimmung abzuschließen.

Nach der Freilegung von Grundstücken, d.h. nach dem Rückbau von Wohngebäuden oder Wohngebäudeteilen, ist der Eigentümer verpflichtet, die freigelegten Flächen entsprechend den Zielen des Stadtentwicklungskonzepts/Grobkonzepts herzurichten. Der Eigentümer verpflichtet sich weiter, die Grundstücke in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten sowie Instandhaltungs- und Pflegemaßnahmen durchzuführen.

4. Der Eigentümer verpflichtet sich, die nach der RückbauRL erforderlichen Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Nach Abschluss der Rückbaumaßnahmen, spätestens nach sechs Monaten, sendet er die Nachweise und Unterlagen nach Anlage 1 dieses Vertrages in zweifacher Ausfertigung an die Gemeinde.

5. Der Eigentümer gestattet der Gemeinde, dem Land, dem LFI und dem Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern, die Einhaltung der in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen, ermöglicht die Prüfung durch Bereitstellung seiner Unterlagen und Auskünfte und gewährt diesen hierfür den Zugang zum Grundstück und bei einem partiellen Rückbau (einzelne Geschosse oder Geschossabschnitte) zum Gebäude. Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung.

6. Bei einem Rückbau von Wohngebäudeteilen (einzelne Geschosse oder Geschossabschnitte) sind die Ausgaben, für die Zuwendungen gewährt wurden, nicht auf die Miete umlegbar.

§ 3 Pflichten der Gemeinde/Förderungsmittelleinsatz

1. Die Gemeinde gewährt dem Eigentümer eine Zuwendung von bis zu _____ EUR
(in Worten: _____ EUR)

nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides vom _____ (AZ: RZ. _____)

zur Gesamtmaßnahme _____
(Bezeichnung der Gesamtmaßnahme)

Das LFI bestimmt den Zuwendungsbetrag abschließend im Auszahlungsverfahren auf der Grundlage des Verwendungsnachweises. Ist der vom LFI ermittelte Zuwendungsbetrag niedriger als der in o. a. Zustimmung festgestellt, reduziert sich die Zuwendung entsprechend (auflösende Bedingung).

2. Eine etwaige Erhöhung der zuwendungsfähigen Ausgaben trägt in jedem Fall der Eigentümer. Eine Erhöhung der Zuwendung über den festgesetzten Rahmen hinaus wird ausgeschlossen.

3. Die Erstattung der vom Eigentümer zu tragenden Ausgaben der Rückbaumaßnahmen (Ordnungsmaßnahmen im Sinne von § 155 Abs. 6 BauGB) wird ebenso ausgeschlossen wie die Entschädigung möglicher Planungsschäden auf Grund der Realisierung des Stadtentwicklungskonzepts.

4. Die Gemeinde bedient sich des LFI zur Antragsprüfung, Förderungszustimmung, Auszahlung der Zuwendungen an den Eigentümer und Verwendungsnachweisprüfung.

5. Der Eigentümer führt auf Grundlage der Anlage 1 dieses Vertrages den Verwendungsnachweis gegenüber der Gemeinde. Das LFI prüft den Verwendungsnachweis.

6. Bei Vorliegen der übrigen Auszahlungsvoraussetzungen zahlt das LFI die Zuwendung/die Schlussrate der Zuwendung an den Eigentümer aus.

§ 4 Zahlungsweise

1. Vom Eigentümer ist ein Konto einzurichten, über welches Zahlungen zu dem im § 1 genannten Vertragsgegenstand abgewickelt werden.

Bankverbindung: _____
 Bankleitzahl: _____
 Konto-Nr.: _____

2. Die Zuwendungen werden nach Abschluss der Leistungen und Vorlage der in o. g. Zustimmung festgelegten Unterlagen ausgezahlt.
 Auf Antrag des Eigentümers bei der Gemeinde kann die Auszahlung in zwei Raten erfolgen. Die erste Rate von bis zu 50 Prozent des Rückbauszuschusses kann in Höhe der nachgewiesenen Kosten ausgezahlt werden, wenn die Entkernung des Wohngebäudes einschließlich der Entsorgung der ausgebauten Materialien vollständig abgeschlossen ist. Der Rückbaustand ist durch den Eigentümer in geeigneter Weise nachzuweisen. Die Schlussrate wird auf Antrag nach Abschluss der baulichen Maßnahmen und Vorliegen der sonstigen Auszahlungsvoraussetzungen ausgezahlt.
 Der Eigentümer verpflichtet sich, vor Auszahlung der Zuwendung ein einmaliges Bearbeitungsentgelt in Höhe von einem Prozent des in der Zustimmung festgestellten Zuschussbetrages auf das vom LFI benannte Konto einzuzahlen bzw. in Höhe von 0,5 Prozent, wenn es nach Zustimmung aus Gründen, die der Eigentümer zu vertreten hat, zum Rücktritt vom Förderungsvertrag kommt.
3. Die Auszahlung der mit der Zustimmung bewilligten Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.
 Ein auf Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln basierender Widerruf wird nicht bei bereits begonnenen Projekten erfolgen und sich zudem nicht auf die Teile einer Zuwendung erstrecken, für die der Zuwendungsempfänger im Vertrauen auf den Bestand des Zuwendungsbescheides Rechtsverpflichtungen eingegangen ist.
4. Werden Förderungsmittel vom Eigentümer nicht vertragsgemäß verwendet, ist er verpflichtet, die ausgezahlten Zuwendungen an das LFI zurückzuzahlen. Sie sind vom Zeitpunkt ihrer Auszahlung an mit 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen.
5. Wir weisen darauf hin, dass aus dieser Zuwendung nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Es ist möglich, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich werden oder Zuwendungen ganz entfallen. Dieses Finanzierungsrisiko ist insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen zu berücksichtigen.

§ 5 Vertragskündigung

1. Der Vertrag kann nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn einer der Vertragspartner die ihm aufgrund dieses Vertrages obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
2. Der Vertrag kann von Seiten der Gemeinde insbesondere gekündigt werden, wenn
 - a) der Eigentümer in dem Antrag oder in den Nachweisen und Unterlagen unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat, die für die Förderungsfähigkeit der Rückbaumaßnahmen von Bedeutung waren,
 - b) die Arbeiten nicht nach den der Zustimmung des LFI zugrunde liegenden Plänen, Baubeschreibungen und sonstigen Unterlagen durchgeführt werden.

§ 6 Rechtsfolgen bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages

1. Erfolgt die Kündigung aufgrund von Umständen, die die Gemeinde zu vertreten hat, so kann der Eigentümer verlangen, dass die Gemeinde ihm die notwendigen Aufwendungen erstattet, die ihm im Vertrauen auf die Durchführung des Vertrages entstanden sind. Soweit Maßnahmen nach § 2 bereits durchgeführt sind, verbleibt es bei der vereinbarten Förderung bis zur Höhe des realisierten Leistungsumfanges. Ausgezahlte Zuwendungen, die diese Höhe überschreiten, sind innerhalb eines Monats nach Feststellung der Überzahlung an das LFI zurückzuzahlen.
2. Erfolgt die Kündigung aufgrund von Umständen, die der Eigentümer zu vertreten hat, so sind die ausgezahlten Zuwendungen sofort an das LFI zurückzuzahlen und vom Zeitpunkt ihrer Auszahlung an mit 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen.

§ 7 Eigentümerwechsel

1. Für den Fall des Eigentumswechsels am Grundstück ist der bisherige Eigentümer verpflichtet, dem jeweiligen Rechtsnachfolger alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag aufzuerlegen, mit der Maßgabe, dass dieser etwaige weitere Rechtsnachfolger in gleicher Weise verpflichtet.
2. Die etwaige Veräußerung des Grundstückes ist gegenüber der Gemeinde und dem LFI anzeigepflichtig. Zugleich hat der Eigentümer eine Bescheinigung des Erwerbers vorzulegen, nach der dieser in die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag eintritt.
3. Ist der Rechtsnachfolger nicht zur Übernahme der sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen bereit, sind eventuell ausgezahlte Zuwendungen unverzüglich an das LFI zurückzuzahlen.

§ 8 Salvatorische Klausel, Vertragsanpassung

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.
2. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke ergeben sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien, auf angemessene Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.
3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform.

_____, den _____, _____, den _____

Gemeinde
(Dienstsiegel, Unterschriften)

Eigentümer(in)
(ggf. Firmenstempel, Unterschriften)

Anlagen:

1. Nachweise und Unterlagen im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme (Anlage 1 zum Förderungsvertrag)
- 2.

1. an die Gemeinde

Eingangsstempel Gemeinde

**Förderung von Maßnahmen zur Wohnungsmarktstabilisierung durch Rückbau in räumlich festgelegten Fördergebieten (Rückbaurichtlinien - Stadtumbau Ost – RückbauRL)
hier: Nachweise und Unterlagen im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme entsprechend § 2 Nr. 4 des Förderungsvertrages (Verwendungsnachweis)**

AZ: RZ- - -

Wohngebäude in:

Zustimmung-Nr.: _____ vom _____

Zuwendungsempfänger (Gemeinde):

Begünstigte(r) (Eigentümer[in]):

Anschrift:

1. Sachbericht

Anzahl der rückgebauten Gebäude	
Anzahl der rückgebauten Wohnungen/ davon aus partiellem Rückbau	/
rückgebaute Wohn-/Gewerbefläche ¹⁾ in m ²	/
<input type="checkbox"/> Wohnflächenberechnung erfolgte nach §§ 42 bis 44 II. Berechnungsverordnung (für Berechnungen bis 31.12.2003) ¹⁾ <input type="checkbox"/> Wohnflächenberechnung erfolgte nach Wohnflächenverordnung WoFIV- (bitte § 5 WoFIV beachten) ¹⁾ <input type="checkbox"/> Gewerbeflächenberechnung erfolgte nach DIN 277 Hochbau ¹⁾	
Gesamtkosten laut Kostenfeststellung (Anlage 1) in Euro	
gegenüber der Bewilligung entstandene Minder-/Mehrkosten in Höhe von in Euro	
Beginn der Rückbaumaßnahme	
Fertigstellung der Rückbaumaßnahme	

¹⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen

	Zuwendungen lt. Förderungsantrag in Euro	
Landeszuwendungen (Rückbauszuschuss)		

Anlage 1 (diesem Nachweis beigelegt) enthält eine gegliederte Kostenaufstellung und **Anlage 2** (diesem Nachweis beigelegt) eine Begründung für aufgetretene Abweichungen von zugrundeliegenden Planungen und/oder dem Finanzierungsplan.

2. Zahlenmäßiger Nachweis

lfd. Nr.	Nr. der Belege	Tag der Zahlung	Titel – Konto-Nr. – Zweckbestimmung Leistungspflichtiger oder Empfänger Grund der Zahlung	Einnahmen in Euro	Ausgaben in Euro

Die Belege sind dem Nachweis beigelegt (**Anlage 3**).

Erklärung der/des Begünstigten

1. Ich versichere/Wir versichern, dass

- a) die hier gemachten Angaben richtig und vollständig sind und mit den Büchern bzw. den Belegen übereinstimmen und die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind,
- b) die ausgezahlten Zuwendungen zweckentsprechend für die Finanzierung der Gesamtausgaben der vorgenannten Rückbaumaßnahmen verwendet wurden,
- c) die Ausgaben notwendig waren,
- d) wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist,
- e) die baulichen Maßnahmen in Übereinstimmung mit dem Stadtentwicklungskonzept (gemäß Nr. 4 RückbauRL), den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und unter Berücksichtigung der bauaufsichtlichen und gemeindlichen Genehmigungen (soweit Genehmigungspflicht besteht) sowie der Angaben im Förderungsantrag und den Bedingungen und Auflagen in der Zustimmung ausgeführt wurden.

2. Mir/uns ist bekannt, dass alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen und Belege 5 Jahre nach Vorlage dieses Nachweises aufzubewahren sind, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

(Ort)

(Datum)

Stempel, Unterschrift(en)
des/der Begünstigten

Anlagen, die dem Nachweis beizufügen sind:

1. Kostenfeststellung (Anlage 3 der RückbauRL)
2. Begründung für aufgetretene Abweichungen von zugrundeliegenden Planungen und/oder dem Finanzierungsplan
3. Rechnungsbelege